

eines Gutachtens, wenn das Cultusministerium oder die Staatsminister in Evangelicis ein Solches von ihm verlangen? Es kann ferner nicht übersehen werden, ob das Cultusministerium auch fernerhin in seiner doppelten Stellung verbleiben kann, in einer Stellung, vermöge welcher der Cultusminister die Oberaufsicht ausübt über alle Kirchen im Lande und über alle Religionsparteien, mithin auch über die evangelische Kirche, zu gleicher Zeit aber auch die wesentlichen Bestandtheile der Geschäfte und Attribute des vormaligen Kirchenrathes übernommen hat, mithin in dieser Eigenschaft die Angelegenheiten der Kirche in oberster Instanz leitet, zugleich aber auch wieder Mitglied der Minister in Evangelicis ist, woraus folgt, daß der Cultusminister als Inhaber des *juris circa sacra* über den Ministern in Evangelicis, zugleich aber auch unter ihnen steht; denn er ist von den Beschlüssen der Majorität abhängig. Es ist dies also eine doppelte und, wie 1845 auseinandergesetzt wurde, durchaus anomale Stellung, die hier in Frage kommt und jedenfalls nunmehr einer Erledigung bedarf. Wenn wohl hin und wieder die ständische Competenz in dieser Sache bezweifelt worden ist, so dürfte diese nach meiner Ansicht deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil es sich hier um eine Organisation und Umgestaltung bereits bestehender Behörden und um die Berathung von Angelegenheiten handelt, über welche die Stände bereits 1835 bei Reorganisation der kirchlichen Mittelbehörden und 1837 bei Berathung des Regulativs über die Ressortverhältnisse zwischen dem Cultusministerium und den Ministern in Evangelicis gehört worden sind. Aber, meine Herren, es handelt sich hier auch nicht nur um Verwaltungs- und Behördenfragen, sondern auch um Gesetzgebungs- und sogar auch um Verfassungsfragen, da die §§. 41, 57 und andere Paragraphen der Verfassungsurkunde bei einer solchen Umgestaltung berührt werden müssen, und wenn sie auch nicht geändert werden sollten, doch in Frage kommen. Es kann übrigens aber wohl Niemandem entgehen, daß, wenn eine solche Behördenorganisation vorgenommen wird und vorgenommen werden muß, es sich nicht von einem bloßen Behördenschematismus, von einer bloßen äußern Form, von einem bloßen Geschäftsregulative handeln kann, sondern man muß auch die Frage erwägen: Welchen Einfluß wird eine solche Organisation auf die Kirche selbst, auf das Leben der Kirche, auf ihre ganze Stellung im Staate ausüben? Man muß und man wird also diese Organisation ohne Zweifel so einrichten, daß dadurch das kirchliche Leben nicht gelähmt, sondern gefördert wird. Hierbei wird man sich nun ganz besonders an die Verhandlungen der Jahre 1845 und 1846 zu erinnern haben, an jene wichtigen Verhandlungen, welche damals von der Staatsregierung selbst veranlaßt wurden, denn es ist nicht zu übersehen, daß die Staatsregierung uns im Jahre 1845 durch das Decret vom 12. September mit dem Antrage zu einer Reform selbst entgegenkam; die Staatsregierung war es, welche sich darüber aussprach, daß eine Reform der evangelisch-

lutherischen Kirchenverfassung unvermeidlich sei und daß dieses Bedürfniß bereits früher empfunden worden sei. Sie war es, die an die Verhandlungen von 1842 und 1843 erinnerte und sich darauf bezog, daß schon damals von Seiten der Staatsregierung eine gehörige Vertretung der Kirchen- und Schulgemeinden beabsichtigt worden sei. Die Staatsregierung war es, welche selbst die Meinung aussprach, daß von einer mehreren Betheiligung der Kirchengemeinden an den Angelegenheiten der Kirche auch eine Belebung des kirchlichen Sinnes zu hoffen sei. Sie sprach sich damals dafür aus, daß sie selbst einer Presbyterial- und Synodalverfassung nicht entgegen sei und machte sich dabei nur den Vorbehalt, daß durch die von ihr beabsichtigte Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gestört und die landesherrliche Kirchengewalt nach §. 57 der Verfassungsurkunde keiner wesentlichen Schmälerung unterliegen sollte. Sie sicherte ganz freiwillig und unaufgefordert eine Gesetzworlage in diesem Sinne zu und veranlaßte die Stände, zur Berathung dieser Gesetzworlage Zwischendeputationen zu erwählen. Dies Alles ist geschehen, man hat sich dahin ausgesprochen, daß man mit der Staatsregierung über die beabsichtigte Reform einverstanden sei, man hat Zwischendeputationen gewählt und hat diese Wahlen mit den ständischen Ansichten und Anträgen in der Schrift vom 13. Juni 1846 angezeigt. Meine Herren! Sie Alle, die Sie damals den Verhandlungen von 1845 und 1846 beigewohnt und an ihnen Theil genommen haben, Sie erinnern sich, mit welcher Lebendigkeit, mit welchem Interesse die Sache damals verhandelt wurde, wie die Stände den Ansichten und Absichten der Staatsregierung bereitwillig entgegenkamen und mit welchen lebhaften und hellen Farben in dem Berichte, welcher in der ersten Kammer damals erstattet wurde, der Character und die Stellung unserer kirchlichen Behörden geschildert wurde und wie man erklärte, was ja auch von der Staatsregierung selbst anerkannt wurde, daß es so nicht bleiben könne, es müsse eine Aenderung eintreten. Namentlich muß ich daran erinnern, wie bitter man sich darüber beklagte, daß alle kirchlichen Angelegenheiten in der mittelsten Instanz einer weltlichen Mittelbehörde übergeben würden, die, fast nur mit weltlichen Sachen beschäftigt, die Kirchen- und Schulangelegenheiten nur nebenbei durch eine ihr angehängte Kirchen- und Schuldeputation zu besorgen und zu berathen habe. Man erwähnte dabei, daß durch diese Gestaltung der eigentliche kirchliche Zweck als der gänzlich untergeordnete erscheine und erklärte dadurch, daß, als man den Kreisdirectionen auch sogar die Aufsicht über den Gottesdienst, die Sorge für die Erhaltung der Kirchenverfassung, die Handhabung der Kirchendisziplin, die Aufsicht über die pflichtmäßige Verwaltung der den Kirchen- und Schuldienern anvertrauten Aemter übergeben, habe man dem kirchlichen Wesen den empfindlichsten, lange nicht wieder gut zu machenden Nachtheil zugefügt und wenn man bei der durch solche Maaßregeln